

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 52 - 53

Strafgesetzbuch

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Mittheilungen aus Entscheidungen des Reichsgerichtes

I. in Strafsachen

(hauptsächlich aus dem letzten Quartal 1880).

(Schluß.)

I. Strafgesetzbuch.

Der Thatbestand eines Vergehens des strafbaren Eigennutzes liegt vor, wenn der Miether, welcher Miethzins schuldet, trotz des Verbotes des zum Pfand- und Zurückbehaltungsrechte an den vom Miether in die Miethwohnung eingebrachten Sachen wegen rückständiger Miethzinsen gesetzlich berechtigten Vermiethers, die eingebrachten Sachen aus der Miethwohnung fortschafft. S. III 2132/80 u. 1980/80. Urth. v. 6. u. 9. Okt. 1880. (StGB. §. 289.)

Der Thatbestand der gewerbsmäßigen Jagdausübung erscheint nicht genügend festgestellt, wenn der Instanzrichter ohne weitere Motivirung annimmt, daß der Angeklagte die unberechtigte Ausübung der Jagd offenbar gewerbsmäßig betrieb, und sich insbesondere nicht darüber verbreitet, ob der Angeklagte, gegen welchen nur ein einziger Fall muthmaßlicher Ansichnahme eines in einer Schlinge gefangenen Hasens und sonst nur unbefugtes Jagen im Allgemeinen festgestellt wurde, wirklich Wild erlangte, was er mit demselben gethan, namentlich ob er es verkauft oder zur Bestreitung seines Unterhaltes verwendet habe. S. III 2038/80. Urth. v. 3. Nov. 1880. (StGB. §§. 292 bis 295.)

Der Begriff der „Gewerbmäßigkeit“ erfordert eine auf Gewinn gerichtete fortgesetzte Handlungsweise; die gewinnsüchtige Absicht braucht aber nicht auf Erzielung von Geld, Erlös aus Verkauf der

durch die strafbaren Handlungen erlangten Gegenstände gerichtet zu sein; es genügt, daß die Thätigkeit als Mittel zum Erwerbe von Vermögensvorteilen dient, daß der Thäter seinen und der Seinigen Lebensunterhalt, statt durch ehrliche Beschäftigung, auch nur zum Theile durch die strafbaren Handlungen beschafft. S. III 2326/80. Urth. v. 16. Okt. 1880. (StGB. §. 294.)

Die strafrechtliche Haftung der zur Leitung der Eisenbahnfahrten u. angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen, setzt lediglich einerseits eine Pflichtverletzung des Angeklagten und andererseits in ursächlichem Zusammenhange hiemit eine Transport-Gefährdung voraus; diese Pflichtverletzung kann eine dem Thäter bewußte, absichtliche, vorsätzliche, oder aber auch eine bloß fahrlässige sein; nur wenn ihm auch in dieser Beziehung kein Vorwurf gemacht werden kann, fehlt der strafrechtliche Thatbestand. S. III 1859/80. Urth. v. 2. Okt. 1880. (StGB. §. 306 Abs. 2.)

Es genügt nicht, festzustellen, daß der Angeklagte als Beamter, dem die Bewachung eines Gefangenen anvertraut war, dessen Entweichung durch Fahrlässigkeit erleichtert habe, sondern es muß festgestellt sein, daß und inwieferne der Angeklagte etwas freiwillig gethan oder unterlassen habe, wodurch er, wenn er es als wahrscheinlich oder möglich voraussehen konnte, den Erfolg herbeigeführt hat. S. III 2220/80. Urth. vom 3. Novbr. 1880. (StGB. §. 347 Abs. 2.)

Die Verurtheilung eines Beamten wegen Vergehens „im Amte“ durch vorsätzliche Beiseiteschaffung amtlich anvertrauter Urkunden schließt die Annahme